



Änderungsantrag

der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen

Drucksache 16/ 336

Der Landtag wolle beschließen:

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/394

Artikel 1 Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBL.Schl.-H. S. 651) zuletzt geändert am 14. Dezember 2004 (GVOBL. Schl.-H. S. 484), wird wie folgt geändert (Änderungen zu Drucksache 16/336 sind fett geschrieben):

1. § 4 Absatz 1, Satz 3 (Neu):

Dies geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes. (Der bisherige Satz 3 wird Satz 4)

2. § 4 Absatz 2 (neu):

Bei der Wahrnehmung dieses eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrags nach Abs. 1 sollen die folgenden Bildungsbereiche berücksichtigt werden:

3. In § 4 Absatz 2 wird folgender Punkt 7 angefügt:

6. musisch-ästhetische Bildung und Medien,

7. Sprache und Kultur der dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig und der friesischen Volksgruppe im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland. Träger für die dänische Minderheit sind der Dänische Schulverein (Dansk Skoleforening for Sydslesvig) sowie der Dachverband der dänischen Jugendverbände (Sydslesvigsk danske Ungdomsforeninger).

4. § 4 Absatz 2, 2. Absatz wird wie folgt gefasst:

Die Bildungsbereiche sollen in die umfassende Arbeit der Kindertagesstätteneinrichtungen einbezogen werden, um **entsprechend ihrem jeweiligen Entwicklungsstand und** altersgemäß die entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln.

5. § 5, Absatz 2

Das Wort „**zunächst**“ wird gestrichen.

6. § 5 Absatz 6, 1 Satz wird wie folgt gefasst:

Der Übergang zur Schule und die Förderung schulpflichtiger Kinder sollen durch eine **am jeweiligen Entwicklungsstand und** an der Alterssituation der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.

7. § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum 31. Oktober durch **01. Oktober** ersetzt.

Begründung:

1. Grundsätzliche Orientierung am Bildungsziel des KJHG und Festschreibung, dass für jedes Kind ein individuelles Bildungsziel angestrebt werden soll.
2. Im Rahmen des allgemeinen Bildungsauftrages sollen die Kindertagesstätten die in den einzelnen Punkten formulierten Ziele berücksichtigen.
3. Die einzelnen in den Punkten 1 bis 6 genannten Bereiche dienen der Orientierung bei der Auswahl von Bildungszielen und Themen in den einzelnen Kindertagesstätten. Die Aufzählung sollte daher auch die Sprachen und Kulturen der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe beinhalten.
4. Diese Formulierung dient dazu, dafür Sorge zu tragen, dass auch behinderte Kinder gemäß ihrem Entwicklungsstand gefördert werden.
5. Bei den Bildungsvorgängen soll immer von Interessen und Fragestellungen der Kinder ausgegangen werden.
6. Beim Übergang zur Schule muss auch der individuelle Entwicklungsstand von behinderten Kindern berücksichtigt werden.
7. Je nachdem wie lange die Sommerferien dauern, kann es sein, dass der ursprüngliche Termin (15.9.) nicht eingehalten werden kann. Daher ist der Zeitraum auf den 01.10. zu verlängern.